

## RzF - 7 - zu § 142 Abs. 2 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 19.03.1981 - 13 A 80 A. 1338

### Leitsätze

---

1. Die in § 142 Abs. 2 FlurbG genannten Fristen sind gesetzliche Ausschlußfristen, auf die die Wiedereinsetzung nach § 60 VwGO nicht anwendbar ist.

### Aus den Gründen

---

Dem Wiedereinsetzungsantrag in die versäumte Klagefrist kann nicht entsprochen werden, denn die in § 142 Absatz 2 FlurbG genannten Fristen sind gesetzliche Ausschlußfristen (so schon Bay.VGH - Flurbereinigungsgericht - im Urteil vom 14.06.71 Nr. 291 VII 69 - Rechtsprechung zur Flurbereinigung = RzF - 7 - zu § 142 Abs. 3 FlurbG), für die die Wiedereinsetzung nach § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - nicht anwendbar sind (Kopp, VwGO Anmerkung 2 zu § 60).